

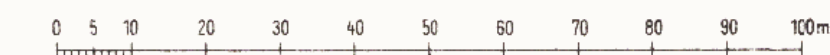
Bebauungsplan XX-59

für die Grundstücke

Auguste-Viktoria-Allee 79-83, Schillingstraße 25-49,
Scharnweberstraße 38-43, Zobeltitzstraße 34/40d,
Zobeltitzstraße 35/41c und Am Doggelhof 3 und 4/10

im Bezirk Reinickendorf

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

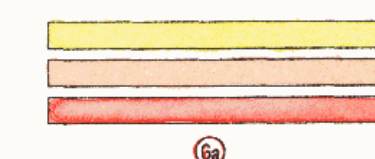
Begrenzungslinien

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben

Geltungsbereichsgrenze
Straßen- und Baufluchtlinie
Straßenfluchtlinie
Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
Baugrenze
Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

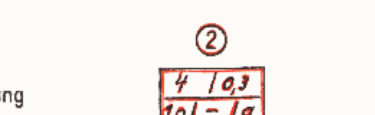
1. Art der Nutzung



reines Wohngebiet (WR)
allg. Wohngebiet (WA)
Sondergebiet (SO)
Garagen eingeschossig

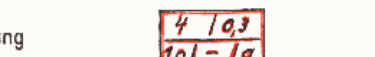
2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung



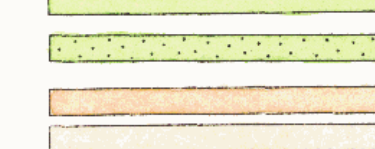
Anzahl der Vollgeschosse b) zulässig

Flächenmäßige Ausweisung



Zulässige Anzahl der Vollgeschosse /Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl/Baumassenzahl/ Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

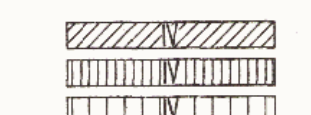


nicht überbaubare Grundstücksfläche privat
nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat
öffentliche Straßen Wege und Plätze
private Verkehrsflächen

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschossanzahl



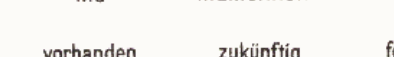
Wohn- und Mischbauten
Geschäfts- Lager- Gewerbe
und Industriebauten

Abkürzungen



Stellplatz

Grenzen usw.



Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Bordkante
geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Kopetzky
Amtsleiter

Stadtplanungsamt

Hein
Amtsleiter

Berlin-Wittenau, den 18. 3. 1966

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 6. 4. 1966 erhalten und wurde
in der Zeit vom 25. 4. bis 24. 5. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 25. 5. 1966

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

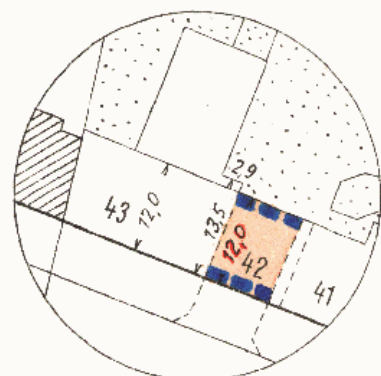
Berlin, den 16. 12. 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 30. 12. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1821 verkündet worden.

Nebenzeichnung 1:1000



Darstellung der Baugrenzen des zulässigen
2. bis 6. Vollgeschosses.

Übersichtskarte 1:20 000



Planergänzungsbestimmungen.

- Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
- Im allgemeinen Wohngebiet (Grundstücke Schillingstraße 26 - 30, 48 und 49 Ecke Scharnweberstraße 38 und Scharnweberstraße 39 - 40) können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Innerhalb der Fläche A - B - C - D - E - F - G - H - J - K - L - M - N - O - A sind bauliche Anlagen für zwei Stellplatzebenen - die obere Ebene ohne Schutzdach - zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 38,50 m über NN nicht überschreiten.
- Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes sind zu beachten.

XX-59

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis